

SATZUNG

über die Benutzung von Friedhöfen und Bestattungseinrichtungen der Stadt Kolbermoor - Friedhofs- und Bestattungssatzung –

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Kolbermoor folgende Satzung:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere ihrer Einwohner unterhält die Stadt als eine öffentliche Einrichtung:

1. Die städtischen Friedhöfe an der Von-Bippen-Straße und Am Rothbachl,
2. das Leichenhaus auf dem Friedhof an der Von-Bippen-Straße,
3. die Aussegnungshalle auf dem Friedhof Am Rothbachl,
4. das Friedhofspersonal.

§ 2 Friedhofszweck

Die städtischen Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die insbesondere als würdige Ruhestätte der Verstorbenen und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind.

§ 3 Eigentum und Verwaltung

- (1) Die städtischen Friedhöfe und ihre Einrichtungen sind Eigentum der Stadt Kolbermoor.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe obliegt der Stadt.

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Tod ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt in der Stadt Kolbermoor hatten oder ein Recht auf Bestattung in einem bestimmten Grab besaßen (§ 22).
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Auf den Friedhöfen werden auch Fehlgeburten, Leichenteile und abgetrennte Körperteile bestattet.

§ 5 Entwidmung

- (1) Die Stadt Kolbermoor kann die Friedhöfe ganz oder zum Teil ihrer Bestimmung entziehen, wenn zwingende öffentliche Gründe dies erfordern. Dasselbe gilt für einzelne Gräber.
- (2) Mit der Entwidmung erlöschen an den betreffenden Gräbern alle Nutzungsrechte ohne Entschädigung. Die Stadt Kolbermoor hat jedoch für die restliche Dauer des ursprünglichen Nutzungsrechtes ein Ersatzgrab zur Verfügung zu stellen, an dem sich die bisherigen Nutzungsrechte fortsetzen. Nach Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten werden auf Kosten der Stadt die in dem entwidmeten Grab ruhenden Leichen in die Ersatzgräber umgebettet und die Grabmale und sonstigen Grabanlagen verlegt.

Abschnitt II Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung und das Friedhofspersonal können im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen – untersagen.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere verboten:
 - a) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Gräber und Grabeinfassungen zu betreten,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie die von der Stadt zugelassenen Fahrzeuge,
 - c) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken, sowie zu lagern,
 - d) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten zu verrichten,
 - g) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - h) gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn, es handelt sich um ein gewerbsmäßiges Fotografieren von Gräbern im Auftrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten,
 - i) Druckschriften zu verteilen,
 - j) Geräte in Brunnen zu reinigen,
 - k) Gießkannen, Handwerkszeug u. dgl. in den Grabfeldern bzw. Grünanlagen zu hinterstellen.
- (4) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zwecke des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Sie kann ferner an weiteren Tagen das Arbeiten auf dem Friedhof verbieten.
- (5) Wer gegen ein Verbot gemäß Abs. 3 verstößt, kann vom Friedhofpersonal aus dem Friedhof verwiesen werden. Die Möglichkeit, Verstöße als Ordnungswidrigkeit zu ahnden (§ 40) bleibt unberührt.

§ 8 Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

- (2) Die Genehmigung setzt den Nachweis der persönlichen und fachlichen Zuverlässigkeit und Eignung des Inhabers oder des verantwortlichen Leiters eines Betriebes voraus. Als Nachweis der fachlichen Eignung ist ein Meisterbrief oder ein Auszug aus der Handwerksrolle erforderlich.
- (3) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt und auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzulegen ist. Die Erlaubnis kann einmalig oder auf Dauer erteilt werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen, ausgenommen Kraftfahrzeuge, ist ihnen gestattet. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann das Einfahren von Fahrzeugen untersagt werden. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.
- (5) Unbeschadet § 7 Abs. 3 f dürfen gewerbliche Arbeiten nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 6 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeitsplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (7) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann von der Stadt entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofsatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

Abschnitt III *Beerdigungsvorschriften*

§ 9 Anmeldung der Beerdigung

Bestattungen sind unverzüglich am gleichen Werktag oder am nächstfolgenden Werktag nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung während der Dienststunden von den Hinterbliebenen oder einem sonstigen Beauftragten anzumelden. Wird eine Bestattung in einem vorher erworbenen Grab beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 10 Bestattung

- (1) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem Pfarramt und den Hinterbliebenen festgesetzt.
- (2) Nachrufe, Niederlegung von Kränzen, Böllerschießen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der kirchlichen Handlungen und religiösen Zeremonien erfolgen.
- (3) Die Bestattung wird durch das Friedhofpersonal der Stadt oder durch die von der Friedhofsverwaltung beauftragten Personen durchgeführt.
- (4) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Urnen zu verstehen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab aufgefüllt bzw. geschlossen ist.
- (5) Das Reinigen und Ankleiden von Leichen ist, soweit dies die Angehörigen nicht selbst erledigen, von einem Bestattungsunternehmen vorzunehmen.

§ 11 Sargpflicht, Särge

- (1) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden.
- (2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargbeschläge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Es dürfen keine mit Lacken, bioziden Anstrichen oder Holzschutzmitteln behandelten oder aus Tropenholz gefertigte Särge verwendet werden.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 12 Ruhezeit

- (1) Auf dem Friedhof an der Von-Bippen-Straße beträgt die Ruhezeit für Leichen von Erwachsenen in den Sektionen 1 – 38 10 Jahre. Ab der Sektion 39 und in der Rabatte 13 (ohne Rabatte 13 a) beträgt die Ruhezeit 18 Jahre.
- (2) Auf dem Friedhof Am Rothbachl beträgt die Ruhezeit für Leichen von Erwachsenen 20 Jahre.

- (3) Die Ruhezeit für Kinder bis zum 10. Lebensjahr beträgt auf beiden Friedhöfen 7 Jahre.
- (4) Die Ruhezeit für Urnen beträgt auf beiden Friedhöfen 10 Jahre.

§ 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichenreste oder Urnen mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist bei Umbettungen jeder Angehörige mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Stadt oder durch die von der Stadt beauftragten Personen durchgeführt. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen oder Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

Abschnitt IV Das Leichenhaus

§ 14 Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Toten bis zu ihrer Bestattung oder Überführung und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Die Angehörigen können die Aufbewahrung im offenen Sarg verlangen. Der Sarg

wird, soweit eine offene Aufbahrung erfolgt ist, in der Regel ¼ Stunde vor Beginn der Bestattung geschlossen. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zum Aufbahrungsraum.

- (3) Auch gegen den Willen der Hinterbliebenen kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit und aus Pietätsgründen (z. B. abstoßendes Aussehen der Leiche) die Leiche im geschlossenen Sarg aufgebahrt werden.
- (4) Bei rasch verwesenden Leichen wird der Sarg vorzeitig geschlossen. Zur Entscheidung zuständig ist der Friedhofswärter im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung.

§ 15

Benutzungszwang

- (1) Alle im Stadtgebiet Verstorbenen müssen nach Vornahme der Leichenschau und innerhalb von 10 Stunden in ein Leichenhaus verbracht werden.
- (2) Leichen von Verstorbenen, die auf den städtischen Friedhöfen beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das städtische Leichenhaus gebracht werden.

Abschnitt V

Die Aussegnungshalle

§ 16

Benutzung der Aussegnungshalle

Die Aussegnungshalle dient zur Aufbahrung der Verstorbenen von der Überführung bis zur Aussegnung sowie zur Vornahme der Aussegnung.
Die §§ 14 und 15 gelten entsprechend.

Abschnitt VI

Leichentransportmittel

§ 17

Leichentransport

Mit der Überführung von Leichen zum Leichenhaus oder zum Bestattungsort ist ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen.

Abschnitt VII Grabstätten

§ 18 Allgemeines

- (1) Für die Einteilung der Friedhöfe ist der jeweilige Friedhofs- (Belegungs-)plan maßgebend. Der Friedhof besteht aus Grabfeldern, die mit Zahlen oder Buchstaben bezeichnet werden. Innerhalb der einzelnen Grabfelder werden die Gräber fortlaufend nummeriert.
- (2) Die Stadt führt eine Grabkartei, deren Nummerierung mit dem Gräberplan übereinstimmt.
- (3) Sämtliche Gräber bleiben Eigentum der Stadt Kolbermoor.
- (4) Über den Erwerb der Nutzungsrechte wird eine Urkunde (Grabbrief) ausgestellt.
- (5) Auf dem Friedhof an der Von-Bippen-Straße können Nutzungsrechte an Gräbern jeweils nur bei Eintritt eines Sterbefalles erworben werden. An den Grabstätten wird das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit erworben.
- (6) Vorkäufe von Nutzungsrechten sind nur auf dem Friedhof Am Rothbachl möglich. Beim Erwerb durch Vorkauf wird das Nutzungsrecht auf 5 Jahre vergeben, bei Eintritt eines Sterbefalles wird es auch hier für die Dauer der Ruhezeit erworben.
- (7) Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

§ 19 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden in:

- | | |
|------------------------------|--------|
| 1. Einzelreihengrabstätten | (§ 20) |
| 2. Familienreihengrabstätten | (§ 20) |
| 3. Kinderreihengrabstätten | (§ 20) |
| 4. Urnenreihengrabstätten | (§ 25) |
| 5. Urnennischen | (§ 25) |
| 6. anonyme Urnengrabstätten | (§ 25) |

§ 20 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden, oder im Falle des § 18 Abs. 6 vergeben werden.

- (2) Jedes Einzelgrab darf als einteilige Grabstätte innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. In einem Tiefgrab können zwei Leichen bestattet werden.
Familiengrabstätten (zweiteilige Grabstätten) sind generell als Tiefgräber auszuführen.
- (3) In Ausnahmefällen können mit Genehmigung der Stadt drei Grabstellen zu einer Familiengrabstätte zusammengefasst werden.
- (4) Die Familiengrabstätten können mit besonderer Genehmigung der Stadt zu Grüften ausgebaut werden. Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dichtschießenden Metalleinsätzen versehen sein.

§ 21

Einteilung und Ausmaße der Grabstätten

- (1) Auf dem Friedhof an der Von-Bippen-Straße werden eingerichtet:

1. Kindergrabstätten
2. Einzelgrabstätten
 - a) vor Hecken (Randgrab)
 - b) in der Reihe I
 - c) in der Reihe II
3. Familiengrabstätten
 - a) vor Hecken (Randgrab)
 - b) in der Reihe I
 - c) in der Reihe II
4. Wandgrabstätten (nur Familiengräber)
5. Urnengrabstätten
6. Urnennischen

- (1.1) Die Grabstätten (Aushebungen) haben in der Regel folgende Ausmaße:

- | | |
|--------------------------|--|
| 1. Kinderreihengräber: | Länge und Breite nach Größe des Sarges |
| 2. Einzelreihengräber: | Länge: 2,20 m, Breite: 0,90 m |
| 3. Familienreihengräber: | Länge: 2,20 m, Breite: 1,80 m |
| 4. Urnenreihengräber: | Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m |

- (1.2) Der Abstand zur nächsten Grabstätte beträgt bei:

- | | |
|--------------------------|--------|
| Kindergrabstätten | 0,40 m |
| einteiligen Grabstätten | 0,30 m |
| zweiteiligen Grabstätten | 0,30 m |

(1.3) Die Tiefe der Gräber für Erdbestattungen beträgt bis zur Grabsohle 1,80 m beim Tiefgrab 2,20 m. Für die Urnenbestattung ist eine Grabtiefe von mindestens 1,00 m erforderlich.

(2) Auf dem Friedhof Am Rothbachl werden eingerichtet:

1. Kinderreihengrabstätten
2. Einzelreihengrabstätten
3. Familienreihengrabstätten
4. Urnenreihengrabstätten
5. anonyme Urnenfelder

(2.1) Die Grabstätten (Aushebungen) haben in der Regel folgende Ausmaße:

- | | | |
|--------------------------|---------------|----------------|
| 1. Kinderreihengräber: | Länge: 1,40 m | Breite: 0,80 m |
| 2. Einzelreihengräber: | Länge: 2,10 m | Breite: 1,30 m |
| 3. Familienreihengräber: | Länge: 2,10 m | Breite: 1,80 m |
| 4. Urnenreihengräber: | Länge: 1,00 m | Breite: 1,00 m |

(2.2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,60 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

(2.3) Für die Grabtiefen gilt Absatz 1.3 entsprechend.

(3) Die Lage der einzelnen Grabarten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Stadt. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Stadt freigegebenen Grabfeldern oder deren Teile erfolgen.

§ 22 Nutzungsrechte

(1) Der Erwerber einer Grabstätte ist berechtigt, das Grab nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen, sobald er die festgesetzte Gebühr entrichtet hat. Die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.

(2) In den Familiengräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte und Verschwägerte der auf- und absteigenden Linie und Geschwister und deren Kinder. Andere Personen dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Stadt beigesetzt werden.

§ 23 Verlängerung der Nutzungszeit

(1) Nach Ablauf der Nutzungszeit (§ 12, § 18 Abs. 6) kann das Nutzungsrecht nach Zahlung einer Verlängerungsgebühr um jeweils 5 Jahre verlängert werden.

- (2) Der Nutzungsberechtigte hat für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.
- (3) Die Nutzungszeit wird bei eintreten eines Sterbefalls von Amts wegen bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert, wenn die Ruhezeit (§ 12) das Nutzungsrecht an der Grabstätte übersteigt.

§ 24

Übergang der Nutzungsberechtigung

- (1) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf den Lebenspartner,
 - c) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Bei Verzicht des Älteren geht es auf den nächsten über. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des Verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (2) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen
- (3) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte
- (5) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

§ 25 Beisetzung von Totenaschen

- (1) Totenaschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenerdgräbern
 - b) Einzel- und Familiengräbern
 - c) Urnennischen
 - d) anonymen Urnenfeldern
- (2) Urnenerdgräber sind aufgeteilt in 2-stellige und 4-stellige Grabstätten. Die Nutzungszeit beträgt in beiden Friedhöfen 10 Jahre. Die Urnen müssen in einer Tiefe von mindestens 0,60 m beigesetzt werden.
- (3) In Einzelgräbern können grundsätzlich 2 Urnen, in Familiengräbern 4 Urnen beigesetzt werden. Diese Beisetzung muss jeweils in einer Tiefe von mindestens 1,00 m durchgeführt werden.
- (4) Im Friedhof Von-Bippen-Str. besteht die Möglichkeit zur Beisetzung von jeweils maximal 2 Urnen in einer Urnennische. Bei dieser Beisetzungsart darf keine Überurne verwendet werden. Die Nutzungszeit beträgt 10 Jahre. Es muss jeweils eine Abdeckplatte mit erworben werden, deren Inschrift vom Nutzungsberechtigten in Auftrag zu geben ist.
- (5) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdgräber entsprechend.

§ 26 Tieferlegung

Soweit in einer Einzelgrabstätte während der Dauer der Ruhezeit (§ 12) eine weitere Leiche beigesetzt werden soll, ist bereits bei der erstmaligen Belegung des Grabes die Grabtiefe so zu bemessen, dass bei einer Nachbelegung die Mindesttiefe noch eingehalten werden kann. Eine nachträgliche Tieferlegung während der Ruhezeit ist unzulässig. Für Urnen gilt diese Beschränkung nicht.

*Abschnitt VIII
Gestaltung der Gräber*

§ 27

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Firmennamen auf Grabmalen dürfen nur in unauffälliger Weise auf einer Schmalseite derselben unten angebracht werden.

§ 28

Wahlmöglichkeiten

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften und solche mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Friedhofsplänen, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, ein Grab in einer der in Absatz 1 genannten Abteilungen zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht Gebrauch gemacht, bestimmt die Stadt den Grabplatz.

*Abschnitt IX
Grabmale*

§ 29

Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Sie unterliegen aber den allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen (§ 27). Die Höhe der Grabmale beträgt maximal 1,50 m, ihre Breite darf die Breite des Grabhügels nicht überschreiten. Steine von Höhen bis 1 m dürfen nicht unter 14 cm (max. 25 cm), bei Höhen über 1 m nicht unter 16 cm (max. 25 cm) stark sein.
- (2) Grabeinfassungen dürfen im Friedhof an der Von-Bippen-Straße folgende Breiten und Längen (von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

a) Kindergräber	Länge 1,00 m	Breite 0,50 m
b) Erwachsenengräber		
einstellige Grabstelle	Länge 1,70 m	Breite 0,90 m
zweistellige Grabstelle	Länge 1,70 m	Breite 1,40 m
Randgräber	Länge 1,80 m	Breite 1,40 m

- (3) Im Friedhof am Rothbachl gelten die im § 30 festgelegten Gestaltungsvorschriften des Abs. 1 Buchstaben f und g Nr. 2 auch für die Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 30

Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften

- (1) In den Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften dürfen Grabgestaltungen nur nach Maßgabe folgender Festsetzungen vorgenommen werden:

- a) Für Grabmale sind als Material nur Naturstein, Holz oder Schmiedeeisen zulässig. Das Material muss handwerklich bearbeitet sein. Grabsteine müssen aus einheitlichem Material hergestellt und auf allen Seiten gleich bearbeitet sein. Polierte oder geschliffene Steine sind unzulässig. Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft mit dem Fundament verdübelt und fest verbunden aufgestellt werden. Sockel sind nicht zulässig. Bei Grabkreuzen sind Schriftsockel gestattet.
- b) Stehende Grabsteine und -stelen (säulenartige Grabmale), mit Ausnahme der Grabkreuze müssen folgende Maße einhalten:

Familiengrab:	Höhe 1,20 m – 1,60 m	Breite 0,60 m – 1,00 m
Einzelgrab:	Höhe 1,20 m	Breite max. 0,60 m
Urnengrab:	Höhe höchstens 0,60 m	Breite höchstens 0,40 m

Die Stärke aller stehenden Grabmale darf höchstens 25 cm betragen und mindestens 16 cm.

- c) Jedes Grabmal muss für den betreffenden Grabplatz sowie zur Umgebung passen. Die Grabmale dürfen den Friedhof nicht verunstalten, Ärgernis erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken stören.
- d) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs voll entsprechen. Schrift, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen.
- e) Grabkreuze aus Holz oder Schmiedeeisen müssen folgende Maße einhalten:
Höhe einschließlich Sockel: 1,60 m
Die Sockel müssen folgende Maße einhalten:
Höhe max. 0,40 m, Breite max. 0,60 m, Stärke max. 0,25 m.

Der Schriftsockel darf nicht breiter als die Ausladung des Kreuzes sein.

- f) Grabeinfassungen sind nur mit rasenbündig verlegten Natursteinplatten zulässig. Das Material muss zum Grabstein passen. Polierte und geschliffene Platten dürfen nicht verlegt werden. Zugelassen sind nur Bruch- oder an den Kanten gebrochene Platten. Die Platten müssen folgende Maße einhalten:

Breite 20 cm bis 35 cm, Länge 20 cm bis 60 cm.

g) Die Einfassung muss folgende Ausmaße haben:

1.) auf dem Friedhof an der Von-Bippen-Straße

Einzelgrab: Länge 1,85 m (von Außenkante zu Außenkante)
Breite 1,20 m (von Außenkante zu Außenkante)

Familiengrab: Länge 1,85 m
Breite 1,70 m

2.) auf dem Friedhof am Rothbachl

Einzelgrab: Länge 1,85 m, Breite 1,20 m

Familiengrab: Länge 1,85 m, Breite 1,70 m

Urnengrab: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
Anstelle einer Grabbepflanzung mit Platteneinfassung
kann die Fläche als Rasenfläche angelegt werden.

(2) Bei der Errichtung oder Veränderung von Grabanlagen sind insbesondere nicht zulässig:

- a) farbauffällige Steine
- b) verputztes und unverputztes Mauerwerk
- c) Glasplatten
- d) Glasbuchstaben, Terrakotten, Porzellan-, Kunststein-, Kunststoff- und Gipsarbeiten
- e) Anstriche, Schriften, Gemälde, Symbole und Ornamente in auffällender Farbe, Gestaltung und Anordnung.

(3) Soweit es die Stadt innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 27 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von Abs. 1 und 2 zulassen.

§ 31 Erlaubnis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Stadt. Sie ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Auch provisorische Grabmale, ausgenommen einfache Holzkreuze, bedürfen der Erlaubnis. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Grabplatzes, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente, der Symbole sowie der Farbgebung.
 - b) Ausführungszeichnung in natürlicher Größe, soweit sie zum Verständnis des Entwurfs notwendig ist;
 - c) in besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf dem Grab verlangt werden.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Anlage den Vorschriften dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Die Erlaubnis erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erlaubnis errichtet worden ist. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag verlängert werden.
- (5) Die Grabnummer muss rechts am Grabmal angebracht werden.
- (6) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahmen durchgeführt werden.

§ 32 Anlieferung

Beim Liefern von Grabmalen ist dem Friedhofwärter vor der Errichtung der Erlaubnisbescheid vorzulegen.

§ 33 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und nicht umstürzen können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Fundamente werden von der Stadt errichtet.

§ 34 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist dafür der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine 1-monatige Bekanntmachung durch Hinweistafel an der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. Die gesetzliche Sorgspflicht der Stadt für die Verkehrssicherheit im Friedhof wird hierdurch nicht berührt.

§ 35 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt von dem Grab entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale, die sonstigen baulichen Anlagen und Grabausstattungen (Pflanzen) zu entfernen. Der Grabhügel ist einzuebnen. Sind die Grabmale, die sonstigen baulichen Anlagen und Grabausstattungen trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. Im Falle einer Veräußerung geht der Erlös in die Stadtkasse. Sofern Gräber von der Stadt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Der bisherige Nutzungsberechtigte ist auf diese Folgen hinzuweisen.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmale bedarf der Genehmigung der Stadt.

Abschnitt X Grabpflege

§ 36 Pflege und Instandhaltung

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach Erwerb würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. In dieser Zeit ist auch ein Grabdenkmal mit Einfassung zu errichten. Auf dem Friedhof Am Rothbachl und ab der Sektion 39 auf dem Friedhof an der Von-Bippen-Straße müssen Grabbeete und -einfassungen rasenbündig sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist dort nicht gestattet.
- (2) Die Pflicht zur Pflege und Instandhaltung hat der Benutzungsberechtigte. Ist kein Benutzungsberechtigter vorhanden, so geht diese Pflicht auf die Erben oder den Pfleger des Grabes über.
- (3) Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 36 Abs. 2) auf schriftliche Aufforderung der Stadt das Grab innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine 1-monatige Bekanntmachung durch Hinweisschild auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Gräber auf Kosten der Verantwortlichen von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Über die abgeräumte Bepflanzung kann die Stadt entschädigungslos frei verfügen. Ferner kann in solchen Fällen das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte nochmals schriftlich aufzufordern, das Grab unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende 1-monatige Bekanntmachung durch Hinweisschild auf der Grabstätte zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der Bekanntmachung auf der Anschlagtafel auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3, 4, 5 und im Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 35 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.

- (4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (5) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 37

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Die Grabhügel und -beete sind gärtnerisch anzulegen. Zur Bepflanzung der Grabstätten dürfen nur Gewächse verwendet werden, die benachbarte Gräber sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Stadt kann verlangen, dass stark wuchernde Bäume und Sträucher zurückgeschnitten oder, falls erforderlich, ganz entfernt werden. Die Entfernung kann insbesondere verlangt werden, wenn das Gesamtbild eines Gräberfeldes gestört ist oder Bäume und Sträucher höher als das betreffende Grabmal geworden sind. Im Weigerungsfall ist die Stadt befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt. Ihr obliegt auch die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der Anlagen außerhalb der Gräber. Sie kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

Abschnitt XI *Schlussvorschriften*

§ 38

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen, seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 39

Ersatzvornahme

Auch in den Fällen, in denen die Satzung eine Ersatzvornahme nicht ausdrücklich vorsieht, kann die Stadt die Maßnahme, die ein säumiger Verpflichteter nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer angemessenen Frist nicht ausgeführt hat, auf Kosten des Verpflichteten vornehmen. Zur Abwehr einer drohenden Gefahr kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

§ 40
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 15) oder den Vorschriften über die Pflege und Instandhaltung (§ 36 Abs. 1 und 2) und über die Errichtung der Grabmäler (§§ 29 + 30) zuwiderhandelt,
2. Arbeiten nach den §§ 8 und 31 ohne Genehmigung durchführt,
3. die in § 7 Abs. 3 festgelegten Verbote missachtet.

§ 41
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bestattungssatzung der Stadt Kolbermoor vom 29. September 1994 außer Kraft.

Kolbermoor, den 4. Dezember 2006
STADT KOLBERMOOR

Kloo
1. Bürgermeister